

Hier wenden wir uns zunächst zwei Schriftstücken zu, deren Wortlaut dank ihrer Eintragung in das Register von Modena erhalten ist. Sie sind im Register hintereinander abgeschrieben. Das voranstehende wird als *Peticio rectorum Lonbardie et Mar(cie) atque Ven(etie) et Romanie a domino imperatore* bezeichnet⁶³⁾, das unmittelbar folgende stellt sich als die schon erwähnte Niederschrift über den Eid der Schiedsleute dar⁶⁴⁾. F i c k e r⁶⁵⁾ hat nachgewiesen, daß es sich bei der „Petitio“ der Lombarden um die Forderungen des Bundes handelt, die dieser ebenso wie der Kaiser bei den Konsuln von Cremona einzureichen hatte. Wir erinnern uns aus der Betrachtung des Unterhändlervertrages, daß die *litterae* der Parteien als Grundlage für den Spruch der Schiedsleute deren Eid zeitlich vorausgehen sollten. Entsprechend darf aus den Worten der Niederschrift über den Eid⁶⁶⁾ *secundum brevia imperatoris et Societatis firmando, addendo, abstrahendo secundum quod melius eis visum fuerit* geschlossen werden, daß die *brevia* bereits vorlagen. Jedenfalls besteht keine Veranlassung anzunehmen, daß die Vereinbarung des Unterhändlervertrages in diesem Punkte abgeändert und die schriftlichen Forderungen der Parteien erst längere Zeit danach abgefaßt worden seien. Daher kann Weiland nicht zugestimmt werden, der die im Register von Modena überlieferte und noch von Muratori⁶⁷⁾ eingehaltene Reihenfolge bei der Aufnahme in die Constitutiones geändert hat, indem er die Niederschrift über den Eid der „Petitio“ des Bundes voranstellte.

So bleibt festzuhalten: die Parteien haben ihre Forderungen schriftlich formuliert; die Schiedsrichter sind ernannt worden, sind zusammengetreten, haben die Parteienforderungen eingesehen und den vorgeschriebenen Eid über die Durchführung des Verfahrens nach den Richtlinien des Kompromisses geleistet.

Die Namen der sechs Schiedsleute hat Boso⁶⁸⁾ überliefert. Aus der Niederschrift über die Ereignisse des 17. April ergab sich, daß einige der sechs Schiedsleute schon anläßlich des Abschlusses des Schiedsvertrages

⁶³⁾ Ebd. Nr. 244, S. 342 ff.

⁶⁴⁾ Ebd. Nr. 243, S. 341 f.

⁶⁵⁾ SB. Wien 60, 304 ff.

⁶⁶⁾ Const. 1 S. 341 f.

⁶⁷⁾ Antiquitates Italicae 4 (Mailand 1741) 277—280.

⁶⁸⁾ A. a. O. S. 429. Sie stimmen mit den in der Niederschrift über den Eid enthaltenen überein; vgl. Anm. 69. Die Bemerkung Duchesnes a. a. O. S. 429 Anm. 2 ist unzutreffend, da der Eid der Schiedsrichter fälschlich in den Juli 1177 versetzt ist.